

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/994

Rendsburg, 22.05.2018

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

***Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/564***

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Anpassung der Landesbauordnung an die sog. Seveso III-Richtlinie bitten Sie der Bauernverband Schleswig-Holstein darum, sich der dringend notwendigen Korrektur der Vorschriften über sog. Folientunnel anzunehmen.

Insbesondere beim Anbau von Erdbeeren und auch anderen Beerenfrüchten wie Himbeeren, findet zunehmend eine Verwendung von Folientunneln statt. Es handelt sich dabei um Stahlrohrgestelle, die mit einer lichtdurchlässigen Folie überzogen werden, um die Anbaubedingungen für diese Sonderkulturen zu verbessern. Durch den Einsatz der Folientunnel kann einerseits der Witterungseinfluss besser reguliert werden und somit der Anbauzeitraum deutlich verlängert werden. Zum anderen kann der Pflanzenschutzmitteleinsatz ganz erheblich reduziert werden.

Je nach Anbausystem sind die Tunnel nur für Teile des Jahres mit der Folie abgedeckt, außerhalb der Wachstumsperiode verbleiben oft lediglich die Stahlrohrgestelle auf den Flächen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Erdbeeranbau die Flächen ca. alle zwei bis drei Jahre gewechselt werden (müssen), insbesondere, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Daher werden die Folientunnel auch nicht mit Fundamenten oder anderen

dauerhaften Elementen verbunden oder befestigt, damit dem nachfolgenden (Getreide-)Anbau, nichts im Wege steht. Die Folientunnel werden daher mit sog. Erdankern befestigt.

Im Sommer 2016 erfolgte die letzte Überarbeitung der Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand eine generelle Genehmigungsfreiheit für Gewächshäuser. Diese wurde für Anlagen mit mehr als 100 m² aufgehoben. Zur Begründung wurde seinerzeit allein und ausschließlich auf eine Anpassung an die Musterbauordnung des Bundes abgestellt (vgl. Drucksache 18/2778, S. 75 oben).

Im Fokus der Regelungen und auch der Gesetzesänderung waren dabei immer dauerhaft bestehende festinstallierte Gewächshäuser, die in der Regel mit Glas oder Plexiglas verkleidet werden. Nach unserer Auffassung nicht hinreichend bedacht wurde dabei, dass jedoch auch die oben beschriebenen Folientunnel unter die Reglementierung fallen. In der Folge ist nunmehr für derartige Folientunnelsysteme eine Baugenehmigung mit allen dazugehörigen Notwendigkeiten vorgeschrieben. Da die Tunnelsysteme häufig sehr dicht beieinander stehen und somit als eine Anlage betrachtet werden können, werden zudem häufig sogar die Grenzen der sog. Sonderbauten (1.600 m²) überschritten. Damit sind nunmehr auch für Folientunnel, die alle drei Jahre den Standort wechseln, umfangreiche Baugenehmigungen, einschließlich einer Statik, notwendig.

Neben der Problematik, dass derartige Genehmigungsverfahren zeit- und kostenintensiv sind (Gebühren für die Baugenehmigung und die Bauvorlagenberechtigten Architekten und Ingenieure) ist auch die Vorlage einer Statik notwendig. Diese ist aber für Folientunnelsysteme, jedenfalls nach deutschem Standard, nicht möglich und zu erhalten. Die Ursache hierfür liegt insbesondere darin, dass die Systeme aus den oben beschriebenen Gründen in der Regel mit Erdankern befestigt werden.

Der derzeitige Zustand stellt sich somit so dar, dass es den heimischen Anbauern in Schleswig-Holstein nicht möglich ist, legal derartige Tunnelsysteme zu errichten. Dies führt entweder zu einer ganz erheblichen Wettbewerbsverzerrung oder aber die Landwirte werden gezwungen, formal illegale Bauwerke zu errichten.

Die meisten anderen Bundesländer haben weiterhin keine Baugenehmigungspflicht für solche Folientunnel. Sofern in anderen Bundesländern ähnliche Regelungen für Gewächshäuser bestehen, finden diese in der Verwaltungspraxis auf Folientunnel keine Anwendung. Den schleswig-holsteinischen Landwirten wird es damit verwehrt, regional Produkte anzubauen und zu vermarkten.

Zudem ist uns kein Fall bekannt, in dem ein Tunnel etwa bei Sturm „weggeflogen“ ist und Sachen oder gar fremde Dritte geschädigt hat. Es liegt im natürlichen Eigeninteresse der Landwirte, die Befestigungen auch ohne eine auf dem Papier berechnete Statik so zu wählen, dass die Tunnelsysteme für die vorgesehene Zeit stabil sind. Neben den nicht unerheblichen Kosten für die Tunnelsysteme würden Sie andernfalls auch die Ernte der jeweiligen Flächen gefährden.

In der Rechtsprechung anerkannt ist zudem, dass derartige Folientunnel keinen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellen (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 22.04.2010, Az: 4 K 4380/09).

Es bedarf daher dringend einer gesetzlichen Anpassung in Schleswig-Holstein, um weiterhin wettbewerbsfähig und ökologisch vorteilhaft regional Erdbeeren und anderes Beerenobst erzeugen zu können. Dazu sollte u.E. entweder der Rechtszustand von vor Sommer 2016 wiederhergestellt werden oder aber Folientunnel aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden. Für Letzteres könnten in § 63 Abs. 1 Nr. 1 d LBO die Worte „und Folientunnelsysteme“ angefügt werden.

Die Förderung und der Ausbau der regionalen Erzeugung und Vermarktung sowie die Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes stehen im Interesse der gesamten Bevölkerung sowie der im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Fraktionen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Müller-Ruchholtz